EEG 2017: Die wichtigsten Änderungen

Am 8. Juli 2016 wurde in der 2. und 3. Lesung des Bundestags die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) beschlossen und am gleichen Tag vom Bundesrat bewilligt. Am 30. August 2016 einigten sich Bundeswirtschaftsminister Gabriel und die EU-Kommission, dass das EEG 2017 mit dem EU-Beihilferecht zu vereinbaren ist und nun abschließend von der EU-Kommission geprüft werden kann. Damit ist der Weg für die nächste Phase der Energiewende frei: die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe, der Ausbau der regenerativen Energien bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und gleichzeitig die Begrenzung des Ausbaus auf den vorgegebenen Ausbaukorridor. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Autor: **Katrin Schmidt**
E-Mail: **katrin.schmidt@energieagentur.rlp.de**

1 Einleitung

80 % erneuerbare Energien bis 2050

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, als zentraler Baustein der Energiewende, soll weiter vorangetrieben werden und von derzeit rund 33 Prozent auf mindestens 80 Prozent bis 2050 ansteigen. Hierbei setzt der Bundestag vor allem auf dezentral erzeugte Sonnen- und Windenergie als die wichtigsten erneuerbaren Energieträger bei der Energiewende. Dieser Wandel hin zu fluktuierender Stromerzeugung aus regenerativen Energien stellt neue Herausforderungen an unser Stromversorgungssystem, da auf der einen Seite die Strommärkte auf den wachsenden Anteil am Erneuerbare-Energien-Strom eingestellt werden und gleichzeitig die erneuerbaren Energien besser in die Strommärkte und das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden müssen. In diesem Zuge arbeitet der Gesetzgeber aktuell an zwei wichtigen Weiterentwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens. Auf der einen Seite an einem am 4. November 2015 beschlossenen Entwurf des Strommarktgesetzes und an der Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, das am 8. Juli 2016

 © Praxis Energiemanagement

beschlossen wurde. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist dabei das zentrale Instrument, um die Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Stromsektor zu erreichen.

Technologiespezifische Ausschreibungen

Bereits mit dem EEG 2014 wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, bei dem die Regierung stufenweise die verpflichtende Direktvermarktung eingeführt und so die erneuerbaren Energien „zwangsweise" an den Markt herangeführt hat. Dieser wird nun (wie im EEG 2014 bereits festgelegt) mit dem EEG 2017 durch die Einführung der wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe durch technologiespezifische Ausschreibungen konsequent fortgeführt. Das bedeutet, dass ab einer festgelegten Anlagengröße die Vergütung nicht staatlich festgelegt, sondern durch Ausschreibungen am Markt ermittelt wird. Ist der in einer EEG-Anlage erzeugte Strom in der Ausschreibung nicht erfolgreich, wird der Strom nicht mehr über das EEG vergütet. Der Gesetzgeber ist hier folgender Meinung: „...die erneuerbaren Energien sind erwachsen geworden – und fit genug, sich dem Wettbewerb zu stellen" [1].

2 Der Weg zum EEG 2017: die aktuelle Marktsituation

Marktanalysen verschiedener Energieträger

Grundlagen für die Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 waren auf der einen Seite die Erfahrungen mit dem neuen Fördersystem, die durch die im Februar 2015 gestartete Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächen gewonnen wurden, und auf der anderen Seite Diskussionsprozesse, die auf Analysen der verschiedenen Energieträger basierten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hatte für den Diskussionsprozess zur Erarbeitung eines Ausschreibungsdesigns Analysen der verschiedenen Energieträger-Märkte bereitgestellt.

Basierend auf diesen Marktanalysen konnten alle am Markt tätigen Akteure Stellungnahmen abgegeben und darlegen, wie sie den Ausbau der einzelnen Technologien vorantreiben würden. Das BMWi hat darauf aufbauend am 14. April 2016 den Referentenentwurf zum EEG veröffentlicht, woraus der Gesetzgeber das EEG 2017 entwickelt hat.

2.1 Windenergie an Land

Basierend auf den Zubauzahlen von 2014 kann man zunächst einen deutlichen Zubau von Windenergieanlagen feststellen. Insgesamt wurden in Deutschland 1.766 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 4.750 MW errichtet und gleichzeitig mindestens 544 alte Windenergieanlagen mit einer Leistung von 364 MW zurückgebaut. Dies führt zu einem Nettozubau von 1.222 Windenergieanlagen mit 4.386 MW.

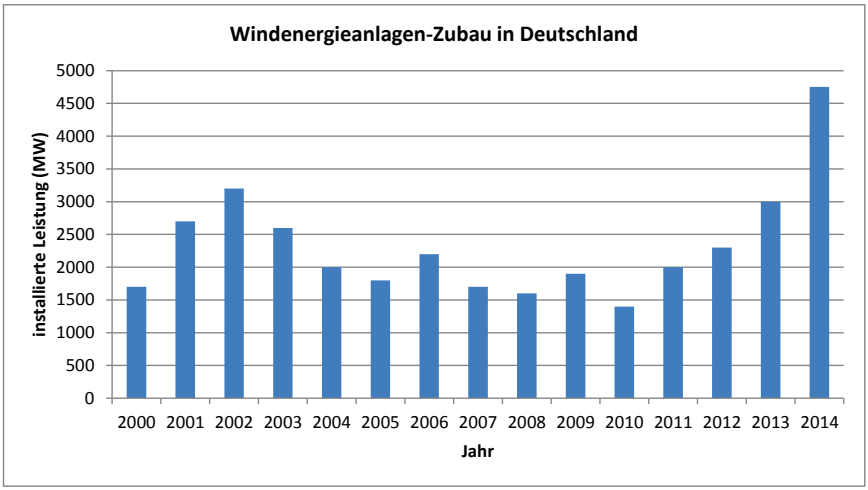

Abb. 1: WEA-Zubau in Deutschland [2]

© Praxis Energiemanagement

Basierend auf den derzeitigen Zubauzahlen müssen zur Erreichung der Zubauziele des EEG 2014 von 2,5 GW pro Jahr (netto) rund drei bis fünf GW pro Jahr neu errichtet werden. Die derzeitig noch verfügbare Flächenkulisse ist für diesen Ausbau ausreichend. Der Markt ist grundsätzlich von einer Vielzahl von Wettbewerbern geprägt und eher kleinteilig. Es gibt jedoch auch überregionale Projektentwickler und Hersteller, die eine erhebliche Marktkonzentration schaffen. Über 60 Prozent der Windparks werden mit weniger als sechs Anlagen errichtet. Die durchschnittliche Planungs- und Entwicklungsphase beträgt fünf Jahre.

2.2 Solare Strahlungsenergie (PV-Dachanlagen)

Abweichend sieht der aktuelle Zubau bei der Photovoltaik aus. Hier wurden 2014 rund 1.900 MW neu in Betrieb genommen, was gegenüber 2013 einen Rückgang von 1.400 MW bedeutet. Dies ist auf erschwerte Rahmenbedingungen zurückzuführen, welche die Wirtschaftlichkeit der Anlagen stark sinken lässt.

Istzustand und Prognose

Daher bleibt abzuwarten, ob die bereits im EEG 2014 gesetzte Zielmarke von 2.500 MW erreicht wird. Insgesamt ist ein weiterer Rückgang von großen Anlagen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit und bei PV-Freiflächenanlagen aufgrund fehlender Flächen abzusehen. Derzeit kann verstärkt ein Zubau von kleinen Anlagen unter zehn kW Leistung festgestellt werden, da diese noch umlagebefreit und somit in der Eigenversorgung oft noch wirtschaftlich sind. Im Markt selbst herrscht eine hohe Akteursvielfalt, woraus sich eine gute Wettbewerbssituation ergibt. Vor allem Kleinanlagen unter 100 kW haben einen sehr hohen Marktanteil. Dachanlagen über einen MW sind eher selten. Die durchschnittliche Planungs- und Entwicklungsphase ist eher kurz.

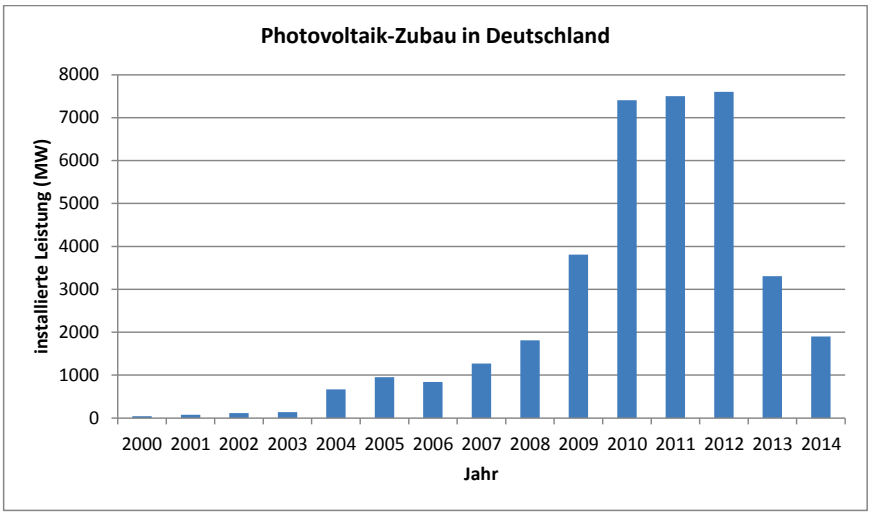

Abb. 2: PV-Zubau in Deutschland [3]

2.3 Biomasse

Zielerreichung fraglich

Seit dem EEG 2014 und den damit einhergehenden Förderkürzungen ist ein deutlicher Rückgang bei Biomasse zu erkennen. Daher besteht schon jetzt die Befürchtung, dass das Ziel des EEG 2014, jährlich Anlagen mit einer Gesamtleistung von bis zu 100 MW Strom aus Biomasse zu errichten, nicht erreicht werden kann. Grundsätzlich kann man sagen, dass gerade im Bereich der Biomasse eine sehr hohe Vielfalt von Einsatzstoffen und Technologien besteht. Entsprechend heterogen sind die Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Wettbewerbslage, denn es kann sich sowohl um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handeln, die dann wiederum eine sehr unterschiedliche Anlagentechnik erfordert. Daher bestehen auch Besonderheiten in Bezug auf

 © Praxis Energiemanagement

schwankende Rohstoffpreise, die einen hohen Betriebskostenanteil verursachen.

2.4 Wasserkraft und Geothermie

Geringes Potenzial

Die Potenziale und der Zubau bei Wasserkraft und Geothermie werden derzeit als eher gering eingestuft. Bei der Wasserkraft hat die EEG-Förderung in den vergangenen Jahren vor allem dazu gedient, die bestehenden Anlagen zu erhalten und zu modernisieren. Entsprechend sind Akteursvielfalt und Wettbewerb eher gering. Das Zubaupotenzial liegt vor allem im Bereich größerer Anlagen über einem MW. Allerdings sind die Planungs- und Entwicklungsphasen lang – ebenso wie bei der Geothermie. Hier ist der Ausbau vor allem aufgrund von großen technischen Schwierigkeiten gering, trotz eines hohen theoretischen Potenzials und vergleichsweise großzügiger Förderung. Entsprechend gibt es auch keine Ausbauziele für die Geothermie.

3 Zubaukorridor/Mengensteuerung

Bereits im EEG 2014 wurde ein fester gesetzlicher Ausbaukorridor verankert und so eine Mengensteuerung eingeführt. Die dort bereits genannten Ziele wurden nun neu gefasst – ohne allerdings die quantitativen Ausbauziele zu verändern. Das bedeutet, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs ansteigen soll. Dieser Ausbau soll stetig, allerdings immer unter dem Ziel der Kosteneffizienz und Netzverträglichkeit, erfolgen.